From: Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kleberger <kanzlei@kleberger.de>

To: raihmcd@aol.com

**Subject:** Erbschaftsangelegenheiten **Date:** Tue, Jan 15, 2008 12:12 pm

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Zunächst alles Gute für das Jahr 2008, insbesondere Gesundheit für Sie und Ihre Familie.

Ihre Schreiben habe ich erhalten und durchgelesen. Da sie bislang mir gegenüber nicht klar ausgedrückt haben, das ich sie auch weiterhin in der Angelegenheit wegen Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft vertreten soll, war ich etwas zurückhaltend.

Ihre Schwester hat einen Erbschein beantragt, nicht für sich selber, sondern für alle 3 Erben. Da Sie mit ihren beiden Geschwistern Erben geworden sind, war der Erbschein zu erteilen. Ihre Schwester ist jedoch eingeschränkt. Sie kann zwar unter Vorlage des Erbscheine Informationen einholen, für aktive Maßnahmen muss sie jedoch der Gegenseite beziehungsweise den Ansprechpartnern belegen, das sie auch für sie tätig ist. Dies kann nur durch Vorlage einer Vollmacht, die sie ihrer Schwester erteilt haben, erfolgen. Verfügungen räumen konnten sie die Erbengemeinschaft betreffen, können nur einvernehmlich erfolgen, das heißt sie muss, sollte sie Verfügung tragen wollen, auch die Vollmacht der weiteren mit Erben vorlegen. Diese Legitimation fehlt bezüglich ihrer Person. Ihre Schwester ist auch ihnen gegenüber zur Auskunft über die Maßnahmen, die sie bereits getätigt hat, verpflichtet. Sie haben ihrerseits die Möglichkeit von den Kreditinstituten etc. unmittelbar Auskünfte und Belege anzufordern. Ein möglicher Verkauf von Immobilien oder sonstigen Gegenständen ist ohne ihre ausdrückliche Zustimmung und Billigung unwirksam, das heißt nicht möglich.

Ihre Miterben können daher unter Vorlage des Erbscheines Informationen über den Nachlass einholen, sie aber nicht benachteiligen oder über ihren Kopf hinweg Verfügungen treffen.

Da die Erbengemeinschaft eine gesetzliche Gemeinschaft ist-Folge eines Erbfalles-ist sie nach dem Willen des Gesetzgebers auseinander zusetzen. Dies erfordert eine Abstimmung der Miterben untereinander. Da die Erbengemeinschaft immer einheitlich handeln muss, ist auch eine zahlenmäßige Überstimmung zu ihren Lasten nicht möglich. Wenn von 3 Erben 2 einer Meinung sind und ihre Vorstellungen durchdrücken wollen, so können Sie dies nicht gestalten, wenn der Dritte mit werbe nicht mitwirkt, zustimmt oder eigener Vorstellungen hegt.

Zunächst müsste daher der Nachlass festgestellt werden. Sondern müssten die Erben sich unter einander einigen, wie der Nachlass aufgeteilt werden soll. Kann sich die Erbengemeinschaft untereinander nicht einigen, so stünde als letzte Möglichkeit die Zwangsversteigerung/Teilungsversteigerung des Nachlasses an, denn Geld ist teilbar.

So verständlich bin ich gerne bereit für sie weiter tätig zu sein, es fehlen jedoch weitere Informationen, die gegebenenfalls einzuholen wären. Es wäre auch Kontakt mit den Mitbewerbern aufzunehmen, einschließlich der Banken und sonstigen Institute. Auch das Finanzamt wird sich einschalten, ebenso das Nachlassgericht, da auch gegenüber dem Nachlassgericht eine Aufstellung des Nachlasses vorzulegen ist. Das Nachlassgericht wiederum informiert das Finanzamt, das überprüft, ob ein Steuertatbestand erfüllt ist.

Aus dem zwischen uns geführten Telefonat konnte ich schließen, das sie selbst konkrete Vorstellungen über die Aufteilung/Gestaltung es Nachlasses haben.

Bitte teilen Sie mir mit, was sie, und wie sie die Auseinandersetzung des Nachlasses bezw. mit ihren Miterben gestalten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Seliger Rechtsanwalt

P. S. wir sind nunmehr in unsere Kanzlei nur noch zu zweit. Rechtsanwalt stichler hat sich getrennt. Wir sind zusätzlich mit seinem Ressort belastet, daher konnte ich nicht unmittelbar, wie es sonst gewohnt bin, reagieren. Dies zur Erklärung des Zeitablaufs, nicht zur Entschuldigung.

1 of 2 2/22/2010 1:58 PM

Rechtsanwälte DR. KLEBERGER - SELIGER Hallplatz 5, D-66482 Zweibrücken

Tel: +49 (0) 6332/80050 Fax: +049 (0) 6332/17256

kanzlei@kleberger.de

2 of 2